

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 5 (1911)
Heft: 21

Rubrik: Büchertisch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zentralvorstand wird sich bemühen, vom Bund und den Kantonen jährliche Subventionen zu erlangen.

C. Kantonale Subkomitees.

Art. 14. Die dem nämlichen Kanton angehörenden Mitglieder des Vereins können die Beratung und Wahrnehmung besonderer Interessen innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken einem kantonalen Subkomitee übertragen, das sich zu diesem Zweck mit dem Zentralvorstand in Verbindung zu setzen, im übrigen aber die ihm gutstehende Organisation sich selbst zu geben hat.

D. Spezialkommissionen.

Art. 15. Für jedes Gebiet der Fürsorge kann der Zentralvorstand größere oder kleinere Spezialkommissionen bestellen, die er mit besonderen Aufgaben betraut.

Diese Kommissionen werden von einem Mitgliede des Zentralvorstandes einberufen und geleitet.

V. Auflösung.

Art. 16. Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so fällt das ganze Vereinsvermögen dem Taubstummenheim-Fonds zu.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 17. Der Zentral-Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden erstmals von der konstituierenden Versammlung gewählt.

Art. 18. Herr Eugen Sutermeister in Bern übergibt den gegenwärtigen Fr. 10,906.85 betragenden, von ihm gesammelten Taubstummenheim-Fonds, überdies Legate von Fr. 1000 und 2000 dem „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ sofort zu Eigentum und Verwaltung.

Außerdem übergibt Herr Eugen Sutermeister dem Verein das Einlageheft Nr. 54,460 der Schweizerischen Volksbank in Bern, das zugunsten eines „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ lautet und zurzeit ein Guthaben von Fr. 30.15 aufweist.

Art. 19. Das erste Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins schließt am 31. Dezember 1911.

Die erstmalige Amtsdauer des Zentralvorstandes geht mit 31. Dezember 1915 zu Ende.

Art. 20. Der Verein übernimmt auf 1. Januar 1912 die von Herrn Eugen Sutermeister 1907 gegründete und seither von ihm redigierte „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ als Vereinsorgan mit Aktiven und Passiven zu Eigentum.

Der Zentralvorstand wird die Leitung der

Zeitung einer Redaktionskommission übertragen; er ist ermächtigt, für Redaktion und Administration des Blattes ein jährliches Entgelt auszufegen.

Vorliegende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung zu Olten am 2. Mai 1911 beschlossen worden.

Bern, den 31. August 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes,
Der Präsident: H. Wydler-Dhouffier.
Der Aktuar: Frau Eugen Sutermeister.

Büchertisch

Dr. A. Neukauf-Schmauf. **Neue biblische Wandbilder.** Farbige Kunstblätter von Karl Schmauf. Bearbeitet unter Zugrundelegung der neuesten Quellenwerke, in vielfachem Farbendrucke ausgeführt. Größe 92×65 cm. Verlag von Karl Hasli, Stuttgart.

Diese Bilder zeichnen sich aus durch bedeutende Größe, historische Treue, künstlerische Darstellung, kindliche Auffassung, schöne Gruppierung der dargestellten Personen, bei denen sich die seelischen Vorgänge auch im Äußern lebhaft widerspiegeln. Auch hat der Künstler die Eigenart der Landschaft fast immer gut zum Ausdruck gebracht. Es sind wahre Schulbilder für den biblischen Unterricht.

Briefkasten

A. D. in Z. Ihren großen, freundlichen Brief habe dankend erhalten. Auch B. hat mir schon geschrieben, noch vor Ihnen. Beste Grüße an Ihre liebe Frau und Kinder!

Z. R. in Z. Wie gut, daß Sie einen Arzt aufgesucht haben. Hoffentlich sind Sie jetzt wieder wohl! Schade, daß Sie schlechtes Wetter hatten. Ihr Besuch hatte uns besonders gefreut.

Ende November erscheint:

Deutscher Taubstummen-Kalender

auf die Jahre 1912/13

Preis: einfach gebunden **90 Rp.**, besser gebunden **Fr. 1.10**, Porto und Nachnahme **15 Rp.** Zu beziehen durch
Eugen Sutermeister,
Bern, Falkenplatz 16.

Frau **Keller-Leuthold** in **Zürich**, Hohlstraße 221, sucht eine taubstumme **Lehrtochter** für **Weißnäherci.** Bei ihr ist auch ein **möbliertes Zimmer** zu vermieten, Monatszins: 15 Fr. zum voraus. Ferner empfiehlt sie sich für **Einrahmen** von Bildern und Photographien.